VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE SILBERTAL

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 23.12.2024**

19. Verordnung: Wassergebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Silbertal über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Silbertal vom 19.12.2024, wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:

a) Eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines Betriebes, an die Gemeindewasserversorgungsanlage zuzüglich

b) einer allfälligen Ergänzungsgebühr und

c) eine laufende Wasserbezugsgebühr

d) sowie eine Wasserzählergebühr.

§ 2
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer). Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand.

2) Als Gebäude gilt jedes baubehördlich bewilligungspflichtige Objekt.

3) Ist das Gebäude, der Betrieb im Ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrieben werden, sofern dieser der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wurde. Dies gilt nicht für Gebäude mit mehreren Wohnungen. In diesen Fällen ist die Vorschreibung an die Hausverwaltung, den Eigentümer oder Zustellungsbevollmächtigten zu richten. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

4) Freistehende Gebäude ohne Wasseranschluss, sind von den Gebühren ausgenommen.

§ 3
Wasseranschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindeversorgungsanlage wird eine einmalige Wasseranschlussgebühr erhoben.

2) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.

3) Bewertungseinheit ist die in Quadratmeter berechnete Geschossfläche. Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände gemessen 1,80 m über dem Fußboden, Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Garagen, auch wenn diese ein Teil eines selbständigen Bauwerkes sind, sind in die Bewertungseinheit einzubeziehen.

4) Die Höhe der Wasseranschlussgebühr wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

5) Bei Betrieben, Betriebsstätten, die nicht Gebäude sind, sowie Grundstücke, gilt die von diesen beanspruchten Grundflächen als Geschossfläche im Sinne des Abs. 2.

6) Bei Ferienwohnungen-/Ferienhäusern (§ 16 Abs. 1 RPG) erhöht sich die Bewertungseinheit nach Abs. 2 um 50 v.H.

7) Der Gebührensatz beträgt 4 % der Durchschnittskosten von 206,50 Euro für die Herstellung eines Laufmeters des Wasserhauptrohrstranges aus Kunststoffrohren im Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,60 m.

8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfähig hergestellt ist.

9) Die Wasseranschlussgebühr ist vor Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Silbertal (Wasserwerk) an die Gemeindekassa zu entrichten (d.h. noch vor Bezug des Bauwassers).

§ 4
Ergänzungsgebühr

1) Wenn sich die Bewertungseinheit (Geschossfläche) für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr um mindestens 10 m^2 erhöht, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben.

2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.

3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 bewirkt.

4) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben sind geleistete Wasseranschlussgebühren unabhängig des Standortes verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen der Abs. 1 – 3 gelten sinngemäß.

5) Die erstmalige Umwidmung einer bebauten Fläche, in eine Ferienwohnung stellt jedenfalls eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 5
Wasserbezugsgebühr

1) Die ziffernmäßige Höhe der Wasserbezugsgebühr wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Der Berechnung der Wassergebühren ist einmal die bezogene – verbrauchsabhängige – Wassermenge, vervielfacht mit der geltenden Gebühr, sowie verbrauchsunabhängige Mindestgebühr pro Anschluss zu Grunde zu legen

2) Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge, soweit diese nicht für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet worden ist. Die bezogene Wassermenge ist mittels von der Gemeinde installierten Wasserzählers zu ermitteln. Fehlt ein geeigneter Wasserzähler, ist die bezogen Wassermenge zu pauschalieren. Wird keine Wassermenge verbraucht ist eine Wasserbezugsgrundgebühr (Bereitstellungsgebühr) zu entrichten.

3) Bei Tierhaltern jährliche Freiwassermenge nach Abrechnung des Mehrfachantrages (AMA)

a) Freiwasser im Ausmaß von 15 m3 pro GVE und Jahr. Als Grundlage für die Berechnung dient die Meldung der landwirtschaftlichen Betriebe (Tierliste bzw. Rinderdatenbank) an die AMA im Zuge der Beantragung des Mehrfachantrages (mit Stichtag 01.04. des jeweiligen Jahres).

b) Bei Betrieben mit Tierarten, die nicht 1,00 GVE entsprechen (z.B. Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren, Mast- und Zuchtkälber, Pferde unter 6 Monaten, Schafe, Ziegen, Schweine u. Geflügel) wird die Freiwassermenge nach dem Umrechnungsschlüssel der AMA anteilsmäßig berechnet.

§ 6
Wasserzählergebühren

1) Für den Erwerb, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben, welche an den Index angepasst ist.

2) Die ziffernmäßige Höhe der Wasserzählergebühren wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
3) Nicht abgedeckt mit dieser Wasserzählergebühr sind die Kosten für die Behebung von Schäden (Neuerwerb, Aus- und Einbau, …) die aus Umständen, die auf Seiten des Anschlussnehmers gelegen sind, wie z.B. Frost, mechanische Beschädigung, usw. resultieren.
4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
5) Die Wasserzählergebühr wird gemeinsam mit der Endabrechnung (§ 6 Abs. 1) vorgeschrieben. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 (Gebührenschuldner) gelten sinngemäß.

§ 7
Einhebung der Wassergebühren

Die Wassergebühren sind jeweils für den Ablesezeitraum zu entrichten, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf.

Die Gebührenpflicht entsteht im Monat, in dem der Wasserbezug erfolgt. Bei Änderungen beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Änderung.

Über die Höhe der einmalig zu entrichtenden Anschlussgebühr ergeht schriftlich ein Bescheid. Die Vorschreibung des laufenden Wasserzinses in Bescheidform erfolgt nur, wenn der Abgabenpflichtige die ihm mitgeteilte Abgabenschuld in irgendeinem Belang bestreitet, die Zahlung von der Zustellung eines Abgabenbescheides abhängig macht oder den mitgeteilten Abgabenanspruch der Gemeinde nicht zeitgerecht erfüllt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 02.01.2024, in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.12.2023, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Thomas Zudrell

GEMEINDE SILBERTAL AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.